

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz		Vorlage-Nr: VO/GV09/2007-045
Federführend: Sozialamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 04.12.2007
		Einreicher: Bürgermeister
Platzkosten für die Kindertagesstätte Bobitz ab 01. 01. 2008		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	11.12.2007	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales
Ö	17.12.2007	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die folgenden Platzkosten ab 01. 01. 2008 für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort der Kindertagesstätte Bobitz.
s. Anlage

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat der Verwaltung die Veränderung der ab 01. 01. 2008 geltenden Zuweisungen der Landes- und Kreismittel pro Platz und Monat mitgeteilt. Da sich diese Zuweisungen gegenüber denen des Jahres 2007 gravierend verändern werden, muss die Gemeindevertretung über die Aufteilung der Kosten entscheiden. Hier die Darstellung der Veränderungen:

	Landes-/Kreismittel 2007	Landes-/Kreismittel 2008	Differenz
Krippe			
GT	270,00 €	261,00 €	9,00 €
TZ	162,00 €	152,00 €	10,00 €
HT	107,00 €	96,00 €	11,00 €
Kiga			
GT	137,00 €	130,00 €	7,00 €
TZ	82,00 €	74,00 €	8,00 €
HT	54,00 €	44,00 €	10,00 €
Hort			
GT	84,00 €	79,00 €	5,00 €
TZ	50,00 €	44,00 €	6,00 €

Die Verwaltung hat mehrere Vorschläge erarbeitet, die in der Anlage dargestellt sind. Hier muss die Gemeindevertretung sich entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Um den Haushalt für das Jahr 2008 aufstellen zu können, ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Differenz zu je 50 % auf Eltern und Gemeinde aufgeteilt wird. Somit wurden die Einnahmen hier für die Landes- und Kreismittel in Höhe von **141.630,00 €** eingestellt und die Elternbeiträge in Höhe von **123.100,00 €**.

Sollte die Gemeinde sich entscheiden diese Differenz voll zu übernehmen, wird der Haushalt nicht mehr ausgeglichen sein.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	